

Verwaltungsvorschriften
zum Abschnitt 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Vom 11. Mai 2023

JustVA III A 3

Telefon 90 13 - 3572 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 3572

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 4 - Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtungen -, §§ 20 und 21 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

VV zu § 20 JStVollzG Bln

1

(1) Voraussetzung für die Unterbringung nach § 20 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln ist das Vorliegen einer Therapiebedürftigkeit, einer Therapiefähigkeit sowie der Notwendigkeit für eine stationäre Sozialtherapie. Die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung bedarf nicht der Zustimmung der Jugendstrafgefangenen, vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern.

(2) Die Indikationsstellung für die Unterbringung in der Sozialtherapie erfolgt nach einheitlichen Kriterien durch qualifizierte Fachkräfte - insbesondere durch diagnostisch und prognostisch versierte Psychologinnen und Psychologen.

2

(1) Neben der in § 20 Absatz 5 JStVollzG Bln benannten fehlenden behandlerischen Erreichbarkeit können Jugendstrafgefangene aus der sozialtherapeutischen Einrichtung in Teilanstalten oder Bereiche einer Anstalt zurückverlegt werden, wenn

a) sie sich für eine aktive Mitarbeit an den angebotenen Maßnahmen dauerhaft nicht motivieren lassen,

- b) sie die sozialtherapeutischen Maßnahmen erheblich behindern oder
- c) ihr Verbleib in der sozialtherapeutischen Abteilung eine Gefahr für die dortige Sicherheit und Ordnung darstellen würde.

(2) § 19 Absatz 3 JStVollzG Bln gilt entsprechend; die Gründe für die Rückverlegung sind zu dokumentieren und den Jugendstrafgefangenen mitzuteilen.

3

Für die Jugendstrafgefangenen werden fachliche Aufzeichnungen mit psychotherapeutischen Inhalten und testpsychologischen Untersuchungsergebnissen zum Zweck der Dokumentation und Evaluation des individuellen sozialtherapeutischen Vorgehens angelegt und ausgewertet (Therapieakten). Die Aktenführung obliegt der zuständigen Therapeutin oder dem zuständigen Therapeuten.

4

Jugendstrafgefangene im offenen sozialtherapeutischen Vollzug oder die sich für den offenen sozialtherapeutischen Vollzug eignen, aber aus vollzugsorganisatorischen Gründen in einer geschlossenen sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht sind, können abweichend von der VV zu § 47 JStVollzG Bln auch gemeinsam in Gruppen ausgeführt werden.

5

Jugendstrafgefangene sollen in der Regel Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung gemäß § 48 Absatz 3 JStVollzG Bln erhalten, wenn sie sich nach mindestens einjähriger Unterbringung in der sozialtherapeutischen Einrichtung im Freigang bewährt haben. Langzeitausgang gemäß Satz 1 kann im Einzelfall mit Bewährung in anderen Lockerungsformen als Freigang gewährt werden, wenn der Langzeitausgang insbesondere einer Erprobung eines angestrebten betreuten Wohnens dienen soll.

VV zu § 21 JStVollzG Bln

1

(1) Die sozialtherapeutische Einrichtung ist innerhalb der Anstalt organisatorisch, räumlich und personell als unabhängige Einheit einzurichten. Ihre Haft- und Behandlungsräume sind von der Gesamtanstalt klar abzugrenzen.

(2) Die sozialtherapeutische Einrichtung regelt die Diensteinteilung und Dienstplanung in eigener Zuständigkeit.

(3) Die sozialtherapeutische Einrichtung erstellt ein Konzept über ihr spezifisches therapeutisches Behandlungsangebot und ihre sozialen Hilfen. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen werden festgelegt. Das Konzept der sozialtherapeutischen Einrichtung muss sich im Hinblick auf Schnittstellen in die Konzeption der Gesamtanstalt einfügen.

(4) In der sozialtherapeutischen Einrichtung kann die Möglichkeit der Selbstverpflegung geschaffen werden. Die in der sozialtherapeutischen Einrichtung untergebrachten Jugendstrafgefangenen dürfen sich selbst versorgen, soweit nicht die Sicherheit oder Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Verpflegen sich die in der sozialtherapeutischen Einrichtung untergebrachten Jugendstrafgefangenen selbst, so tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung ausgenommen. Die sozialtherapeutische Einrichtung unterstützt die an der Selbstverpflegung teilnehmenden Jugendstrafgefangenen durch einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss trotz vorheriger Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs nicht zweckentsprechend verwendet wird.

2

Die sozialtherapeutische Einrichtung ist mit einem festen Personalstamm auszustatten. Allen Berufsgruppen sind im Sinne des § 107 Satz 6 JStVollzG Bln spezifische Fortbildungen und regelmäßige Supervision zu ermöglichen. Die in der sozialtherapeutischen Einrichtung tätigen Psychologinnen und Psychologen müssen approbiert sein oder sich in einer zur Approbation führenden Therapieausbildung befinden.

Abweichend von Satz 3 können auch Psychologinnen und Psychologen tätig sein, die über eine andere therapeutische Qualifikation, die im besonderen Maße für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen geeignet ist, verfügen. Ein Mitglied der Leitung der sozialtherapeutischen Einrichtung soll approbierte Psychologin/approbierter Psychologe sein. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Mai 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Mai 2028 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach